

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Zertifikatsprogramm
Machtmissbrauch Erkennen und Verhindern (MEV)
als weiterbildendes Studium
(Erwerb von 10 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 12. März 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-16)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Juni 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-65)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zertifikat	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Prüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen.....	4
§ 6 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 7 Gesamtnote, Bereichsnote	4
3. Teil: Schlussvorschriften.....	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)	5

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsprogramme (ZASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 12. März 2025 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zertifikat

(1) ¹Das Zertifikatsprogramm Machtmissbrauch Erkennen und Verhindern (MEV) wird von der Fakultät für Humanwissenschaften gemeinsam mit der Katholisch-Theologischen Fakultät und der Medizinischen Fakultät an der JMU als weiterbildendes Studium gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG angeboten und richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen sowie an andere beruflich tätige Personen, die sich gem. Art. 78 BayHIG weiterbilden wollen, die in hierarchischen Strukturen aktiv sind, für andere Sorge tragen und als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fungieren können.

²Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, Kompetenzen an Studierende und Mitarbeitende und an in entsprechenden Kontexten Arbeitende zu vermitteln, mit denen diese befähigt werden, in ihren aktuellen oder späteren Praxis- und Berufsfeldern machtmisbräuchliches Verhalten und psychische, körperliche sowie sexuelle Gewalt zu erkennen, kompetent zu beurteilen und sachadäquat darauf zu reagieren.

(2) Aufgrund des Studiums erteilen die in Abs. 1 S. 1 genannten Fakultäten nach Vorliegen aller erforderlichen Modulleistungen gemäß dieser FSB ein Zertifikat über das Zertifikatsprogramm Machtmissbrauch Erkennen und Verhindern (MEV).

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Beginn des Zertifikatsprogramms MEV ist jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm MEV ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>
Pflichtbereich	10
<i>gesamt</i>	10

(3) ¹Das Zertifikatsprogramm MEV hat eine Regelstudienzeit von 2 Semestern, in der insgesamt 10 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Dabei sind für das Studienpensum eines Semesters jeweils 5 ECTS-Punkte zugrunde zu legen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Zertifikatsprogramm MEV als weiterbildendes Studium setzt voraus:

a) für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen

i) das Bestehen der Zweiten Lehramtsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen gemäß der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K) in der jeweils geltenden Fassung oder ein vergleichbarer Abschluss sowie

ii) berufspraktische Erfahrung. Als berufspraktische Erfahrung in diesem Sinne zählt insbesondere der Vorbereitungsdienst (Referendariat) gemäß Art. 5 BayLBG. Sofern die

berufspraktische Erfahrung nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegt, kann diese bis zum Ende des 2. Fachsemester durch Vorlage entsprechender Belege beim Prüfungsausschuss nachgewiesen werden

b) für andere beruflich tätige Personen entweder

i)

- (1) einen universitären Abschluss, der mind. dem Niveau eines Bachelor-Abschlusses oder einem gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss entsprechen muss und
- (2) einschlägige Berufserfahrung entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1. Sofern die berufspraktische Erfahrung nicht bereits zu Beginn des Studiums vorliegt, kann diese bis zum Ende des 2. Fachsemester durch Vorlage entsprechender Belege beim Prüfungsausschuss nachgewiesen werden

oder

ii) berufspraktische Erfahrung in hierarchischen Strukturen. Als berufspraktische Erfahrung in diesem Sinne zählt insbesondere eine berufliche Tätigkeit in pflegenden, therapeutischen oder pädagogischen Bereichen. Als berufspraktische Erfahrung in diesem Sinne kann auch eine berufliche Tätigkeit gewertet werden, in der die Bewerberin oder der Bewerber sorgend, betreuend, beratend oder in vergleichbarer Weise mit Schutzbefohlenen und mit Dritten in Kontakt kommt.

(2) ¹Das Zertifikatsprogramm MEV bedarf der Bewerbung beim Prüfungsausschuss, der die Fälle der erfolgreichen Bewerbungen an die Studierendenkanzlei der JMU meldet. ²Hierbei kann ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ³Die Bewerbung beim Prüfungsausschuss hat für das jeweilige Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli zu erfolgen; hiervon abweichend ist die Bewerbung hinsichtlich des erstmaligen Angebots der Module des Zusatzstudiums im Wintersemester 2025/2026 spätestens bis zum 15. September 2025 einzureichen. ⁴Das Zertifikatsprogramm als weiterbildendes Studium ist gemäß Art. 13 Abs. 7 Sätze 4-7 BayHIG von der Gebührenpflicht befreit.

(3) ¹Eine erfolgreiche Bewerbung gemäß Abs. 2 berechtigt zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Zertifikatsprogramms MEV an der JMU nur zum jeweils folgenden Semester. ²Soll die Aufnahme des Zertifikatsprogramms zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(4) ¹Die semesterweise Fortsetzung des Studiums erfolgt durch die Rückmeldung zum jeweils nächsten Semester. ²Bei fehlender Rückmeldung endet das Studium durch Zwangsexmatrikulation.

(5) ¹Nach Aufgabe des Zertifikatsprogramms ist die oder der Studierende zur Abmeldung verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Einzelheiten der Anmeldung und Abmeldung festlegen.

(6) Das Zertifikatsprogramm endet mit der Abmeldung der oder des Studierenden, dem Erwerb des Zertifikats nach § 2, dem Überschreiten der Frist gemäß § 12 Abs. 3 ZASPO oder sobald die oder der Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach Abs. 1 eingeschrieben ist.

(7) Wird der gemäß Abs. 1 einschlägige Studiengang ohne Abschluss des Zertifikatsprogramms beendet, kann das Zertifikatsprogramm mit Aufnahme eines neuen gemäß Abs. 1 einschlägigen Studiengangs wieder aufgenommen werden.

(8) Empfohlen werden gute Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss für das Zertifikationsprogramm MEV besteht aus drei

stimmberechtigten Mitgliedern. ²Von den stimmberechtigten Mitgliedern wird je eines vom Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften, vom Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät und eines vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der JMU gewählt. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren angehören.

²Die oder der Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 6 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Das Zertifikationsprogramm MEV sieht keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vor.

§ 7 Gesamtnote, Bereichsnote

Für das Zertifikatsprogramm wird keine Gesamtnote gebildet.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Zertifikatsprogramm MEV nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsprogramme (ZASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 12. März 2025 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die das Zertifikationsprogramm Machtmisbrauch Erkennen und Verhindern (MEV) als weiterbildendes Studium (Erwerb von 10 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Anlage: Studienfachbeschreibung (SFB)

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Zertifikatsprogramm Machtmissbrauch Erkennen und Verhindern (MEV) als weiterbildendes Studium (Erwerb von 10 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Fakultät für Humanwissenschaften, Katholisch-Theologische Fakultät und Medizinische Fakultät)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist Deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
01-MEV-WK	2025-WS	Grundlagen, Vertiefung, Konsolidierung Basic and in-depth knowledge, consolidation	V(2) + Ü(2) + K(1)	5	1		B/NB	Portfolioprfung (schriftlich ca. 90 Min., mündlich ca. 15 Min.)			
06-MEV-HK	2025-WS	Praxisorientierte Kompetenzen, Settingspezifische Kompetenzen, Spezialisierung Practice oriented competence, setting specific competence, specialisation	S(2) + Ü(2) + K(1)	5	1		B/NB	Portfolioprfung (schriftlich ca. 90 Min., mündlich ca. 15 Min.)			